

**RICHTLINIEN DES
KOMITEES SFL ÜBER DIE
FUNKTION UND DIE
AUFGABEN DER STADION-
SPEAKER DER KLUBS
DER SWISS FOOTBALL
LEAGUE VOM 16.12.2016**



RICHTLINIEN DES KOMITEES SFL ÜBER DIE FUNKTION UND DIE AUFGABEN DER STADIONSPEAKER DER KLUBS DER SWISS FOOTBALL LEAGUE VOM 16.12.2016

Gestützt auf Art. 11 und Art. 20 des Sicherheitsreglements der SFL (SiRegl).

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Bezeichnung des Stadionspeakers

Jeder Klub der SFL bezeichnet eine Person, die an den Heimspielen die Funktion des Stadionspeakers ausübt und eine Stellvertretung, welche dessen Funktion und Aufgaben im Abwesenheitsfall vollumfänglich wahrnimmt. Die Bezeichnung des Stadionspeakers kann auch an eine Stadionbetriebsgesellschaft delegiert werden.

Artikel 2 – Funktion im Klub

- 1) Die Klubleitung ist dafür verantwortlich, dass der Stadionspeaker den ihm übertragenen Aufgaben vollumfänglich nachkommt und hat ihn deshalb mit den notwendigen Kompetenzen auszustatten. Die Klubleitung ist auch für die Vergütung des Stadionspeakers verantwortlich.
- 2) Gegenüber anderen in ähnlicher Funktion tätigen Personen, wie dem Platzsprecher oder den Mitarbeitern des Inhouse-TV, ist der Stadionspeaker während den Heimspielen weisungsbefugt.
- 3) Der Stadionspeaker ist in Absprache mit der Klubleitung für den Inhalt der Lautsprecherdurchsagen verantwortlich. Er entscheidet – unter Vorbehalt der Weisungen des Sicherheitsverantwortlichen des Klubs in Sicherheitsbelangen – in Absprache mit der Regie des Inhouse-TV über den Zeitpunkt von Lautsprecherdurchsagen. Falls kein Inhouse-TV vorhanden ist, entscheidet der Stadionspeaker selbständig und unabhängig von der Klubleitung über den Zeitpunkt von Lautsprecherdurchsagen.

KAPITEL II: AUFGABEN

Artikel 3 – Grundsatz

- 1) Der Stadionspeaker leitet an Heimspielen Informationen der SFL und des Klubs via Lautsprecheranlage an die im Stadion anwesenden Personen weiter. Darunter fallen insbesondere alle offiziellen Mitteilungen der SFL und des Klubs, die Begrüssung der Zuschauer, die Mannschaftsaufstellungen, die Aus- und Einwechslungen sowie Angaben zu Resultatänderungen, Torschützen, die Nachspielzeit und die Durchsagen in Bezug auf die Sicherheit.
- 2) Diese Aufgaben sind dem Stadionspeaker oder seiner Stellvertretung vorbehalten. Nur in Notfällen oder bei Spezialanlässen ist es weiteren Personen aus dem Klub oder dessen Umfeld gestattet, sich über die Lautsprecher an das Publikum zu wenden. Ausnahme bildet der Platzsprecher, welcher auf dem Feld Mannschaftsaufstellungen, Interviews, Anmoderationen von Highlights des Spiels, Sponsorenaktivitäten etc. moderieren kann.
- 3) Sicherheitsrelevante Durchsagen haben im Ereignisfall höchste Priorität. Weisungen des Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs oder der Polizei müssen strikte befolgt werden. Die offiziellen SFL-Sicherheitsdurchsagen (Handbuch für Stadionspeaker) gehören zum Standardinventar des Stadionspeakers.

- 4) Werden von Zuschauern rassistische Äusserungen gemacht, muss der Stadionspeaker eine Durchsage in den dafür nötigen Sprachen machen. Dies gilt auch bei sicherheitsrelevanten Ereignissen.

Artikel 4 – Ausgewogenheit der Mitteilungen

- 1) Der Stadionspeaker hat sich bei der Ausübung seiner Sprechertätigkeit an Heimspielen an die Vorgaben der SFL zu halten (Handbuch für Stadionspeaker).
- 2) Der Stadionspeaker hat dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich das Publikum und die Akteure auf dem Spielfeld aus Mannschaften und Anhänger zweier sich im sportlichen Wettkampf gegenüberstehenden Klubs zusammensetzen. Er achtet bei seinen Durchsagen auf Sprach- bzw. Wortwahl und Tonfall, so dass diese bei den Zuschauern als ausgewogen und keinesfalls als provokativ empfunden werden. Jede einseitige Unterstützung oder Aufforderung zur einseitigen Unterstützung einer Mannschaft mittels Lautsprecherdurchsage ist verboten.
- 3) Bei der Durchsage der Mannschaftsaufstellungen und Auswechslungen während des Spiels sind sowohl bei der Heim- wie bei der Gastmannschaft die Rückennummer, den Vornamen und den Namen jedes einzelnen Spielers zu nennen. Es ist erlaubt, bei der Heimmannschaft nur die Rückennummer und den Vornamen zu nennen, wenn dies der lokalen Gepflogenheit entspricht.

Artikel 5 – Offizielle Sprachen

- 1) Lautsprecherdurchsagen des Stadionspeakers haben abhängig vom Standort des Klubs entweder in Deutsch – wahlweise in Hochdeutsch oder Mundart – Französisch oder Italienisch zu erfolgen.
- 2) Spielt der Heimklub gegen einen Klub aus einem Landesteil, in welchem eine andere Landessprache gesprochen wird, muss der Stadionspeaker alle das ganze Publikum betreffenden Durchsagen in beiden Landessprachen vermitteln. Er hat in diesen Fällen insbesondere die Begrüssung der Schiedsrichter und des Gastklubs sowie dessen Anhänger, die Mannschaftsaufstellungen, die Auswechslungen, die Tore, die Nachspielzeit und die Sicherheitsanordnungen in beiden Landessprachen vorzunehmen.

Artikel 6 – Einbindung in die Matchorganisation

- 1) Der Stadionspeaker spricht sich bei Heimspielen frühzeitig mit der für die Matchorganisation verantwortlichen Person und mit dem Sicherheitsverantwortlichen ab. Er nimmt bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko an den vom Sicherheitsverantwortlichen des Klubs geleiteten Abspracherapporten mit den Sicherheitskräften und den externen Stellen (u.a. Polizei, Feuerwehr, Sanität) teil oder kümmert sich rechtzeitig um die wichtigsten Informationen. Er muss auch während des Spiels im ständigen Kontakt mit dem Sicherheitsverantwortlichen des Klubs stehen.
- 2) In Fällen, in denen ein Stadion über ein Inhouse-TV verfügt, sind die Regiepläne des produzierenden Unternehmens auf die Bedürfnisse des Stadionspeakers und des Sicherheitsverantwortlichen auszurichten. Die Klubleitung stellt sicher, dass dabei der Erfüllung der Aufgaben dieser beiden Personen Priorität eingeräumt wird und der Stadionspeaker dem Regieverantwortlichen des Inhouse-TV Weisungen für die Orientierung der Zuschauer über die Lautsprecher, Grossleinwände und TV-Bildschirme erteilen kann.
- 3) Für den Inhalt, die Form und die Ausstrahlung der Inhouse-TV Produktionen ist die Klubleitung verantwortlich.

Artikel 7 – Unterstützung durch den Stadionspeaker des Gastklubs

- 1) Bei Bedarf, insbesondere bei Spielen, die von der SFL oder dem Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs als Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko eingestuft werden, kann der Stadionspeaker des Gastklubs neben dem Stadionspeaker des Heimklubs eingesetzt werden. Die Klubleitung entscheidet auf gemeinsamen Antrag des Sicherheitsverantwortlichen und des Stadionspeakers hin, ob im Einzelfall die Klubleitung des Gastklubs um die Unterstützung durch deren Stadionspeaker angefragt werden soll. Die Klubleitungen einigen sich vor dem Einsatz eines auswärtigen Stadionspeakers über allfällige Vergütungen an die aufgebotene Person. Die SFL ist über den Einsatz des Stadionspeakers des Gastklubs zu informieren.
- 2) Die Einsatzplanung und die Ausführung der Durchsagen erfolgt in einer direkten Absprache unter dem Stadionspeaker des Heimklubs und dem Stadionspeaker des Gastklubs und dem Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs. Die Leitung dieser Absprache und der Einsatz des Stadionspeakers des Gastklubs obliegen dem Stadionspeaker des Heimklubs.

KAPITEL III: REKRUTIERUNG UND AUSBILDUNG DER STADIONSPEAKER

Artikel 8 – Meldepflicht der Klubs

Die Personalien des Stadionspeakers und seiner Stellvertretung sind der SFL im Rahmen der Klublizenzierung oder bis spätestens 30 Tage vor Saisonbeginn schriftlich zu melden. Allfällige Änderungen während der Saison sind der SFL sofort zu melden.

Artikel 9 – Ausbildung und Qualitätssicherung

- 1) Die Klubs sind für die Ernennung des Stadionspeakers und seiner Stellvertretung verantwortlich. Die Stadionspeaker müssen die Qualifikationskriterien der SFL erfüllen (Handbuch für Stadionspeaker).
- 2) Die SFL organisiert und führt jeweils einmal jährlich einen Weiterbildungskurs für die Stadionspeaker und deren Stellvertretung durch. Diese Weiterbildungskurse sind für den Stadionspeaker und seine Stellvertretung obligatorisch; die Klubs sind für die Entsendung ihrer Teilnehmer verantwortlich.
- 3) Die SFL überprüft einmal jährlich anlässlich von unangemeldeten Inspektionen, ob der Stadionspeaker seinen Aufgaben nachkommt und die Vorgaben der SFL erfüllt.
- 4) Verstösse gegen die vorliegenden Richtlinien können von der Disziplinarkommission SFL sanktioniert werden.

KAPITEL IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Komitee der SFL anlässlich seiner Sitzung vom 16.12.2016 angenommen. Sie treten am 1.1.2017 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 29.7.2005 (revidiert am 18.9.2009).



SFL.CH

SWISSFOOTBALLLEAGUE

P.O. Box | 3000 Bern 15

T +41 31 950 83 00

F +41 31 950 83 83

info@sfl.ch